

Güterkraftverkehr: Genehmigung für den gewerblichen nationalen Güterkraftverkehr beantragen

Wer gewerbsmäßig Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchführen will und dafür Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGM) von mehr als 3,5 t einsetzt, benötigt hierfür eine Genehmigung.

Die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr wird einem Unternehmer für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers erfüllt.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers sind:

- eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung,
- die Zuverlässigkeit,
- eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit und
- die geforderte fachliche Eignung.

Nach Erhalt einer entsprechenden Genehmigung werden Angaben über den Inhaber von Berechtigungen, über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters einschließlich der Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung an die Verkehrsunternehmensdatei (VUDat) beim Bundesamt für Güterverkehr übermittelt.

Die aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der VUDat werden gespeichert und sind für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar.

Kosten

Gebühren werden aufgrund der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr erhoben. Entsprechend des vorgegebenen Gebührenrahmens wird für die **Erteilung der Erlaubnis** eine Gebühr in Höhe **285,00 Euro**, für die **Ausstellung einer Ausfertigung** in Höhe von **65,00 Euro** erhoben.

Hinzu kommen **Auslagen für Auskünfte aus den Registern**, wie etwa aus dem Fahreignungsregister in Höhe von **3,30 Euro pro Person**.

Weitere Kosten können bei der Beantragung der im Merkblatt aufgelisteten Dokumente entstehen bzw. kann von den o. g. Gebühren bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand abgewichen werden.

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (Original)**

- **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**
vom Finanzamt, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz, den Krankenkassen/Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft
- **Registerauskünfte**
wie z. B. ein Führungszeugnis der Belegart 0 und eine Auskunft auf dem Gewerbezentralregister der Belegart 9 und eine Auskunft aus dem Fahrleistungsregister vom Inhaber, Geschäftsführer, geschäftsführenden Gesellschaftern und Verkehrsleiter, Handels-/Genossenschaftsregister (weitere Registerauskünfte können bei Bedarf gefordert werden)
- **Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens**
mittels
 - Eigenkapitalbescheinigung (siehe Formular)
 - Zusatzbescheinigung (siehe Formular)
 - Bilanz (bei bilanzierungspflichtigen Unternehmen, gemäß UGB)
- **Nachweis der Güterschadenhaftpflichtversicherung gemäß § 7a GüKG**
Mindestversicherungssumme von 600.000 Euro je Schadensereignis
- **Fahrzeugunterlagen**
Fahrzeugliste aller für den Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuge (Angabe amtl. Kennzeichen, Fahrzeugtyp, zulässiges Gesamtgewicht, Hersteller, Fahrzeugidentifikationsnummer), Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil I, ggf. Kopien von Miet-/ Mietkauf-/ Leasingverträgen der Fahrzeuge
- **Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens**
inkl. Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der zur Führung des Güterkraftverkehrsunternehmens bestellten Person (Geschäftsführervertrag)
- **Gewerbeanmeldung**
inkl. Gesellschafterliste und Gesellschaftervertrag

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Übergabe während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-7735

- Telefon: 0371 488-6696
- E-Mail: tiefbauamt.verkehrsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erhalten Sie einen Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheid und einen gesonderten Gebührenbescheid.
- Im Falle des Genehmigungsbescheides gilt die Genehmigung jedoch erst nach Erhalt der Urkunden zur Durchführung des gewerblichen Güterkraftverkehrs als erteilt.

Zustellung:

- Der Genehmigungs- und Gebührenbescheid werden per Post mit dem Hinweis zur Abholung der Urkunden geschickt.
- Die Urkunden müssen persönlich vom Geschäftsführer/ Verkehrsleiter oder mit entsprechender Vollmacht abgeholt werden.

Bearbeitungszeit

ca. 3 Monate ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsformular inkl. der im Merkblatt benannten Unterlagen)

Bearbeitungsfrist

3 Monate ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen

Rechtsgrundlage:

§ 42a VwVfG

Rechtsgrundlagen

- Güterkraftverkehrsgesetz,
- Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr,
- Verordnung (EG) 1071/2009 und
- Verordnung (EG) 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

Gegen die Entscheidung der Behörde kann nach Erhalt des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Nicht zum gewerblichen Güterkraftverkehr gehört der Werkverkehr. Nach den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes ist Werkverkehr jede Beförderung von Gütern für eigenen Zwecke, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Wesentlich ist vor allem, dass der Transport der Güter, die z. B. selbst verbraucht, selbst hergestellt oder

weiterverarbeitet werden, oder die Auslieferung selbst hergestellter oder weiterverarbeiteter Güter nur eine Hilfstätigkeit für das Unternehmen ist.

Sofern Sie Werkverkehr betreiben, unterliegen Sie jedoch einer Meldepflicht beim Bundesamt für Güterverkehr.

Häufig gestellte Fragen

Gibt es eine "vorläufige Genehmigung"?

Nein, eine vorläufige Genehmigung sieht das Güterkraftverkehrsgesetz nicht vor.

Was ist gewerblicher Güterkraftverkehr und wann ist er erlaubnispflichtig?

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Solange Sie nicht nationale Erlaubnis oder eine Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) tatsächlich erteilt bekommen haben, dürfen Sie keine Transporte durchführen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen:

1. über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen,
2. zuverlässig sein,
3. eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen und
4. die geforderte fachliche Eignung besitzen.

(1) Niederlassung

Für den Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung werden die Gewerbeanmeldung und (wenn eintragungspflichtig) ein Auszug aus dem Handels-/ Genossenschaftsregister verlangt.

(2) Zuverlässigkeit

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmers, der Geschäftsführer und/ oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) sind unter anderem Erkenntnisse aus dem Bundeszentralregister, dem Gewerbezentralregister sowie aus dem Verkehrszentralregister verwertbar. Ebenso sind Erkenntnisse über rückständige Steuerzahlungen oder Sozialversicherungsbeiträge wesentlich.

(3) finanzielle Leistungsfähigkeit

Um die Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllen zu können, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Höhe der finanziellen Leistungsfähigkeit wird dabei durch die Zahl der für den Einsatz im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge bestimmt.

Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person ausgestellten Eigenkapital- oder Zusatzbescheinigung und ggf. geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9.000 Euro für nur ein genutztes Fahrzeug und 5.000 Euro für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt.

(4) fachliche Eignung

Der Unternehmer, mindestens ein Geschäftsführer oder eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person (Verkehrsleiter) muss fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind.

Die fachliche Eignung wird durch eine Bescheinigung gemäß Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) 1071/2009 nachwiesen. Nähere Informationen hierzu erfahren Sie von der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 2 GüKG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) 1071/2009 i. V. m. der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Wie viele Urkunden können beantragt werden?

Grundsätzlich erhält ein Erlaubnisinhaber/Antragsteller so viele Ausfertigungen der Erlaubnis, wie weitere Fahrzeuge für den gewerblichen Güterkraftverkehr und die hierfür erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden können.

Verfügt ein Unternehmen über einen Fahrzeugbestand von bspw. zehn Fahrzeugen, kann das Unternehmen eine Erlaubnisurkunde und neun Ausfertigungen beantragen.

Wird der Fuhrpark im Laufe der Geltungsdauer der Erlaubnis erweitert, kann ein Antrag auf Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen gestellt werden. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Ihrer Genehmigungsbehörde in Verbindung.

Was passiert, wenn der Fuhrpark verringert wird oder die Güterkraftverkehrsgeschäfte ganz eingestellt werden?

Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so muss das Unternehmen überzählige Ausfertigungen der zuständigen Behörde zurückgeben. Stellt das Unternehmen den Betrieb endgültig ein, so hat es die Erlaubnis und alle Ausfertigungen unverzüglich zurückzugeben.

Zuständige Stelle

Verkehrs- und Tiefbauamt

Abt Verkehrsbehörde

Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6641

Fax: +49 371 488 6696

E-Mail.: tiefbauamt.verkehrsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

persönliche Vorsprache bzw. Übergabe nach Terminvereinbarung:

E-Mail tiefbauamt.verkehrsbehoerde@stadt-chemnitz.de